86. Enticheid vom 15. Juli 1905 in Sachen Neven-Balluef

Zahlung an das Betreibungsamt unter Vorbehalt; Stellung des Betreibungsamtes, Art. 12 SchKG.

I. Mit Zahlungsbefehl vom 27. November 1903 hatte ber Refurrent Neveu-Balluet beim Betreibungsamt Surfee gegen bie Kirma Felder & Cie. in Surfee fur 120 fr. 75 Cts. (Betrag einer Dividende aus einem Nachlagvertrage) Betreibung angehoben. Um 8. September 1904 beponierte bie betriebene Firma eine Summe in jener Sobe beim Betreibungsamte, mit ber Erklarung, baf bas Umt bevollmächtigt fet, fie unter ber Bedingung bem Refur= renten auszuhändigen, daß er sich mit dem beponierten Betrage begnuge, bafür per Saldo quittiere und auf jede weitere Forde= rung verzichte. Das Begehren bes Refurrenten, ihm biefe Summe - vorbehaltslos, als Zahlung in ber fraglichen Betreibung auszuhändigen, murbe vom Amte abgewiesen und im Beschwerde= versahren auch von den beiden fantonalen Instanzen verworfen.

II. Den am 29. Juni 1905 ergangenen Entscheid der obern Auffichtsbehörde gieht Neveu-Balluet nunmehr mit rechtzeitig eingereichtem Refurse an das Bundesgericht weiter.

> Die Schulobetreibungs= und Konkurskammer giebt in Erwägung:

Es steht attenmäßig fest und wird übrigens vom Rekurrenten nicht bestritten, daß die Rekursgegnerin, Firma Felder & Cie., die fraglichen 120 Fr. 75 Cis. dem Amte nicht vorbehaltslos einbezahlt hat, sondern mit der Maggabe, fie dem Refurrenten nur bann auszuhändigen, wenn er auf jede weitere Forderung verzichte. Hienach hat man es nicht mit einer Zahlung an bas Amt zu handen beg betreibenden Gläubigers im Sinne von Art. 12 SchRG zu tun, welche die betriebene Schuld fur den be= treffenden Betrag tilgt, durch die sich ber Schuloner seines Gi= gentums an dem bezahlten Gelde entaufert und aus welcher bem Gläubiger ein Unfpruch gegenüber bem Umte auf Aushändigung ber bezahlten Summe erwächst. Bielmehr liegt darin ein nicht unter genannten Artifel fallender, spezieller Auftrag an das Amt, das Geld

in Verwahrung zu nehmen und es namens des Schuldners zu ber erft noch zu effektuierenden Bezahlung des Gläubigers zu verwenden. fofern diefer die von ihm zu fordernde Bergichtserklärung abgiebt. Db nun überhaupt bas Umt zu einer berartigen Bermittlung zwischen Schuloner und Gläubiger gesetlich befugt und verpflichtet fei und ob feine bezüglichen Magnahmen (- bier bie Beigerung, ben ihm übergebenen Betrag dem Refurrenten auszuhändigen -) als im Beschwerbewege anfechtbare Berjugungen nach Art. 17 SchRG gelten fonnen, barf dabingestellt bleiben. Denn felbft wenn bem fo fein follte, fo hatte boch Returrent bie Bedingung, unter ber allein er die Aushandigung der Summe verlangen fann, nicht erfüllt. Er behaupter felbst nicht, die geforderte Bergichtserklärung je abgegeben zu haben, sondern stellt fich im Gegenteil noch por Bundesgericht ausbrücklich auf ben Standpunkt, bag nur ein gerichtliches Urteil ben Umfang seiner Rechte gegenüber bem Retursgegner gultig feststellen fonne.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erfannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

87. Entscheid vom 14. September 1905 in Sachen Geldwilter Partid.

Art. 11; Art. 10 Ziff. 4 SchKG. - Art. 11 trifft nicht zu auf den Fall, wo der Betreibungsbeumte bezw. Angestellte vor dem Betreibungsverf thren und ohne Hinsicht auf dieses ein dingliches Recht an dem zu verwertenden Gegenstand erworben hat; er darf sich in einem solchen Falle an der Steigerung beteiligen.

I. Die Refurrenten, Geschwister Partich, betrieben für Mutter= gutsforderungen ihren Bater, Frang Partich, wobei eine bem Betriebenen gehörende Liegenschaft Rr. 33 an der Hornbachstraße in Burich V gepfändet murde. Der Refursgegner Couard Eichmann, Substitut des Betreibungsamtes Zurich V, befaß feit girka acht Jahren einen auf dieser Liegenschaft im letten Range haftenden Schuldbrief von 6700 Fr. Infolge Begehrens eines andern

524

und Konkurskammer. No 87.

Grundpfandgläubigers kam es zur Verwertung der fraglichen Liegenschaft. Das Lastenverzeichnis erzeigte eine Gesamtbelastung von 60,838 Fr., die betreibungsamtliche Schahung belief sich auf 51,200 Fr. Die erste Steigerung verlief resultatios, da das höchste Angebot — das von Seiten eines dem Nefursgegner Schmann vorgehenden Hypothekargläubigers erfolgte — nur 45,100 Fr. betrug. An der am 3. April 1905 abgehaltenen Steigerung wurde die Liegenschaft vom Betreibungsbeamten von Zürich V, dem Eschmann als einzigem und Meistbieler sür 50,000 Fr. zugeschlagen. Im sraglichen Verwertungsversahren bat Eschmann amtlich nicht mitgewirft.

Die Geschwister Partsch verlangten nunmehr in ihrer Eigenschaft als Pfändungsgläubiger auf dem Beschwerdewege, es sei der Gantakt vom 3. April als gesetzwidrig aufzuheben. Sie beriesen sich hiefür auf Art. 11 SchKG und auf den bundesrätlichen Entscheid in Sachen Tanner (Archiv Bd. II, Nr. 98), laut welchem diese Gesetzesvorschrift auch Anwendung sinde, wenn der Beamte zur Wahrung gefährdeter Privatinteressen als Ersteigerer ausgetreten sei bezw. auftreten sollte.

II. Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab, indem sie unter Berwersung der dem Bundesratsentscheid in Sachen Tanner zu Grunde liegenden Nechtsauffassung ausführte, daß das Berbot des Art. 11 SchRG auf die Fälle sich beschränke, in denen dem Beamten oder Angestellten nur ein tatsächliches Interesse zur Seite stehe und nicht, wie hier, ein rechtliches Interesse, das ihn zur aktiven Beteiligung am betreffenden Versahren legitimiere, nachdem er kraft Art. 10 den Ausstand genommen habe.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hieß diesen Entscheid gut. Sie nimmt an, daß es sich auf Seiten Eschmanns, wie auch nicht bestritten werde, um die korrette Wahrung eines durchaus einswandsrei erworbenen Forderungsanspruches gehandelt habe und spricht aus, daß richtigerweise die Beantwortung der Frage, ob eine Rechtshandlung im Sinne von Art. 11 als ungültig erklärt werden müsse, im einzelnen Falle davon abhängig zu machen sei, ob den Beamten der Vorwurf eines Amtsmißbrauches tresse.

III. Den am 6. Juli 1905 ergangenen Entscheid der kanto= nalen Aufsichtsbehörde haben die Geschwister Partsch mit recht= zeitig eingereichtem Rekurse an das Bundesgericht weitergezogen, indem sie in Erneuerung ihrer Beschwerde beantragen: Die Gant vom 3. April 1905, soweit sie sich auf den Gantakt resp. den Gantzuschlag an Sschmann beziehe, als ungültig zu erklären und das Betreibungsamt Zürich V zur Abhaltung einer neuen Gant zu veranlassen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat von Gegenbemerkungen zum Rekurse Umgang genommen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Art. 11 SchKG verbietet den Beamten und Angestellten des Betreibungsamtes, für ihre Rechnung "bezüglich eines von ihm (dem Amte) zu verwertenden Gegenstandes mit irgend jemand Rechtsgeschäfte abzuschließen".

Bur Entscheidung steht hier, ob sich bas genannte Berbot auch auf die Kalle beziehe, wo der Beamte bezw. Angestellte an dem zu verwertenden Gegenstande vor dem Betreibungsverfahren und ohne Hinsicht auf basselbe ein dingliches Recht erworben hat und sich nun in der Lage fieht, im Berfahren feine Interessen in Bezug auf das erworbene Necht durch Abschluß eines Rechtsgeschäftes. ber Ersteigerung des Berwertungsobjektes, mabren zu muffen. Vorliegenden Kalles hat nämlich der Refursgegner, Angestellter bes Betreibungsamtes Zurich V, feine Spothet auf der ihm qu= geschlagenen Liegenschaft schon Sahre vor der über diese nunmehr ergehenden Pfandverwertung erworben und zwar, laut vorinstanz= licher unbestritten gebliebener Feststellung, in burchaus einwand= freier Weise, b. b. ohne Rebenabsicht eines später bei einer bebreibungsweisen Beräußerung ber Liegenschaft irgendwie zu er= langenden Borteils. Chenfo kann als auerkannt und aktenmäßig erstellt gelten, daß der Abschluß des Rechtsgeschäftes, d. h. die Ersteigerung der Liegenschaft durch den Refursgegner, zur Wah= rung seines Interesses als im letten Range stehenden Sypothekar= gläubigers erfolgt und für ihn teine Spekulationsabsicht bestimmend gewesen ist.

Mag nun auch, wie der von den Rekurrenten angerufene Bunbestratentsscheid in Sachen Tanner (Archiv II, Nr. 98) bemerkt, der Gesetzgeber bei Ausstellung des Art. 11 SchKG sich von der